

Kurztitel

Festlegung von Entschädigungen für die Rechtsberatung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 324/2011 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 457/2013

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Höhe der Entschädigung für juristische Personen**

§ 2. Sofern eine juristische Person mit der Rechtsberatung betraut ist, wird die Höhe der Entschädigung pro beratenem Fremden wie folgt festgelegt:

1. im Zulassungsverfahren gemäß § 49 Abs. 5 BFA-VG194,00 Euro;
2. im zugelassenen Verfahren gemäß § 50 Abs. 4 BFA-VG nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten, sofern diese optionalen Leistungsteile abgerufen werden,
 - a) pro Stunde92,11 Euro;
 - b) für die tatsächlich erbrachte Beratungsleistung einmalig.....27,63 Euro,
3. bei sonstiger Rechtsberatung gemäß § 51 Abs. 4 BFA-VG jeweils191,00 Euro.